

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwanzigste Sitzung, 28. April.

Präsident: Mohr.

Schokke berichtet im Namen der Commission über Versorgung durchtiger Waisen der fürs Vaterland gesalbten Vertheidiger desselben — durch die Bemühungen der Gesellschaft. Die Commission schlägt vor: 1) Es sollen durch einen Aufruf in der ganzen Schweiz die wohlthatigen Familien, die die Pflege und Erziehung eines solchen Kindes unentgeldlich übernehmen wollen, ihre Erklärung darüber einzufinden, aufgefodert werden. 2) Dieser Erklärung sollen folgende Punkte beigelegt werden: der Name und Wohnort, die bürgerlichen Geschäfte der Familie oder des Wohlthäters, ob derselbe verheirathet oder ledigen Standes, einheimisch oder Fremder, katholischer oder protestantischer Religion ist; ob er die Waise selbst erziehen oder sie erziehen lassen will; ob er einen Knaben oder ein Mädchen, über oder unter 6 Jahren wünscht. 3) Durch ein Cirkulare sollen die Statthalter und Unterstathalter aufgefodert werden, der Gesellschaft die Halle einzuberichten, wo Kinder durch den Tod ihrer Väter, oder deren die Vaterstelle an ihnen versahen, Waisen oder hülfslos wurden; dabei soll angegeben werden: Name, Geschlecht, Religion der Eltern des Kindes, nächste Verwandte desselben, seine Gesundheit, sittlicher Charakter und etwaige Talente und Kenntnisse, auch ob es durchaus arm ist. 4) Bei den gesetzgebenden Räthen soll durch die Gesellschaft um die gesetzliche Verfügung angehalten werden, daß alle Kinder der fürs Vaterland gestorbenen Bürger vorläufig in allen Schulen der Republik freien Unterricht geniessen sollen. 5) Die Commission soll ein Verzeichniß solcher Familien unterhalten, die gegen eine Unterstützung an Geld, die Pflege und Erziehung von Waisen obengemeldter Art übernehmen wollten. 6) Eben so auch der Mutter und der Verwandten der Waisen die dieses zu thun wünschten. 7) Die Erziehungsräthe sollen durch die litterarische Gesellschaft zu dem menschenfreindlichen Geschäft eingeladen werden, die genaueste Aufsicht über die in ihrem Kanton befindlichen Pflegefinder und Pflegefamilien zu halten, und mit der Gesellschaft darüber in Correspondenz zu bleiben. 8) Die Schwesternsocietäten sollen zu Vereinigung ihrer Bemühungen auch in dieser Angelegenheit mit den unsrern, eingeladen werden. 9) Die Commission soll bleibend seyn und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit berichten.

Nach einigen Debatten wird dieses Gutachten angenommen und in die bleibende Commission ernannt: Schokke, Usteri und Müller.

Weber legt die Fortsetzung des Verzeichnisses

der freiwilligen Gaben für die 18000 vor — und giebt über den gesamten Kassenbestand dieses Fonds Nachnung. Jene betragen in den beiden letzten Wochen 266 Franken; dieser besteht, außer verschiedenen goldenen und silbernen Medaillen, in 2702 Franken 4 Sols.

Auf Usteri's Antrag beschließt die Gesellschaft: dieses Geld soll an einem sichern Ort, und so, daß die Gesellschaft zu jeder Zeit darüber disponiren könne, zinstragend deponirt werden; die B. Weber, Uderwerth und Kellstab sollen beauftragt seyn, darüber in der nächsten Sitzung einen bestimmten Vorschlag zu machen. Die Golddukaten u. s. w. sollen auch in gangbare Münzen umgewechselt und zum Kapital gethan werden; die goldenen und silbernen Ehrenmünzen sollen nicht umgewechselt, sondern, so wie sie sind, des Tapfersten, so sich gegen die Oesterreicher mutig bewiesen haben, dereinst zum Geschenk gegeben werden; der eingekommne Grenadierssabell wird an das Zeughaus von Luzern gegeben, damit er gegen den Kaiser zu Feld gehe.

Ein und zwanzigste Sitzung, 16 Mai.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich meldet den guten Erfolg ihrer auf den 12. April angeordneten Kunstausstellung. (1)

Durch den Minister der Künste und Wissenschaften werden der Gesellschaft Proben von Messern und Scharen, des B. Daniel Rosenmund, Messerschmieds in Liestal mitgetheilt.

Die zu Neßlan errichtete patriotische Gesellschaft des Districts Neu St. Johann, Kanton Linth — über sendet den Plan ihrer Arbeiten und ihr Reglement.

Schokke hat langst gewünscht, daß für solche Gesellschaften von Landleuten, von unsrer Gesellschaft ein sorgfältiger Organisationsplan entworfen werde; er schlägt vor, dazu nun aus Kennern des Landmanns eine Commission niederzusezen, deren Arbeit dann durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden soll; es sollten solche Gesellschaften der Patrioten besonders auch mit den Regierungsrathaltern sich in nähere Verbindung setzen. Kellstab glaubt, da die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden unsers Landes höchst ungleich seyn, so müssen sich auch die Arbeiten der patriotischen Gesellschaften auf dem Lande darnach vielfältig modifizieren, und es dürfte also — zumal für uns hier, sehr schwer seyn, ein für alle passendes

(1) Verzeichniß der Kunstwerke (es waren 115) die den 12. April 1799. auf Veranstaltung der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich, öffentlich ausgestellt worden. 8. S. 8.

Reglement zu entwerfen. Er bemerkte, daß im Distrikt Knonau, Kant. Zürich, bereits ebenfalls eine solche patriotische Gesellschaft in Thätigkeit ist. Usteri glaubt mit Neustab, wir würden kaum fähig seyn, diesen Gesellschaften zu sagen, was jede am zweckmäßigsten nach den Bedürfnissen ihres Distriktes thun soll; aber er unterscheidet davon, Regeln für das was alle nicht thun sollen und nicht thun dürfen, ohne außer ihren regelmässigen Thätigkeitskreis herauszutreten; ein solches negatives Reglement können wir entwerfen, und seine Wichtigkeit ergiebt sich auch aus dem verlesnen Plan der Gesellschaft in Neschlau, die nur durch Verirrung, ihre Mitglieder für Dinge welche außer der Gesellschaft vorgehen, verantwortlich machen, und Bürger, die der Gesellschaft über nachreden sollten, gleichsam vor ihr Forum rufen will. Mohr pflichtet Usteri bei, und sieht auch die Vorstellungen die die Gesellschaft in Neschlau bei den gesetzgebenden Räthen machen will, für gefährlich an; er will diese Bemerkungen, jener Gesellschaft zugleich mit unsrer Freude über ihren Zusammentritt mittheilen— und fordert Ischolle auf, ein allgemeines Reglement zu entwerfen und durch den Schweizerbot bekannt zu machen. Ischolle will ein solches in der nächsten Sitzung vorlegen.

B. Höpfner in Bern übersendet das erste Heft seiner helvetischen Monatschrift. — Auf Usteri's Antrag wird Höpfner zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

Neustab schlägt im Namen einer Commission vor, die für die 18,000 gesammelten Gelder, im Nationalshazamt ohne Zins zu deponiren, gegen Nevers, daß zu jeder Stunde darüber ganz oder theilweise von der Gesellschaft versorgt werden könne. Ischolle verlangt Zins, da der Finanzminister selbst solchen anbietet. — Die Commission wird bevollmächtigt das gesammelte Kapital zinstragend und gegen obige Zusicherung beim Nationalshazamt niederzulegen. — Die grosse goldne Medaille, 200 Franken an Werth, soll für denjenigen unter den 18,000 bestimmt seyn, der die erste feindliche Fahne erobert.

An des wegen Krankheit abwesenden Webers Stelle, wird Ischolle mit der fernern Einnahme der freiwilligen Beiträge für die 18,000 beauftragt.

An tugendhafte und wohlthätige Familien aller Kantone.

Bürger und Bürgerinnen,

Als an dem heißen Tage der Schlacht vor Sempach die Schweizer wankten vor der Übermacht der Österreicher, rief Arnold von Winkelried: „Ich will euch einen Weg bahnen, o liebe Brüder; doch

gedenket der Meinigen!“ und er nahm die österreichischen Speere, drückte sie in seine patriotische Brust, und sein Blut erkaufte den Sieg.

Heute, wie vor vierhundert Jahren stehen die Schweizerschaaren; heute wie damals, gegen Österreich, an den Gränzen unsers geliebten Vaterlandes, und schon haben sie an verschiedenen Orten gezeigt, daß sie des Feindes Macht nicht fürchten und den Helden Tod fürs Vaterland nicht scheuen. — Aber ihr Blick wendet sich auf uns zurück und ruft auch: „doch gedenket der Meinigen!“

Ziehet denn hin, o ihr ehrwürdigen Schaaren, ziehet hin in den Kampf für unsre Religion und Freiheit, für unsre Familien und unsre Hütten; wir wollen der Eurigen eingedenkt seyn! — Noch, o wie dürfen es geschehen mit frohem Stolz: noch ist in Helvetien die Tugend keine Seltenheit; noch ist Wohlthätigkeit kein Fremdling in unserm Land! Ziehet hin, Krieger! Gott segne Euch! — und wenn im Tode fürs Vaterland Euer Auge bricht, und Ihr im Geiste nach Euren armen Kindern sucht: so sollet Ihr sie in der Umarmung bewährter, tugendhafter Schweizer erblicken!

Ja, wer es vermag, und wem der Name des Christen, des Bürgers, des Schweizers thuer ist, wird der verwaisten Unschuld sich erbarmen! — Wir wollen die Väter, die Mütter der verlassenen Kinder werden. — Zwar wird die Regierung, wie sie schon angefangen hat, auf die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Vaterlandsverteidiger noch besondere Sorgfalt wenden. Aber bis dieses geschieht, soll das Loos derselben durch die Wohlthätigkeit der Privatleute gemildert werden.

Dieses Blatt ist daher die Aufforderung an alle tugendhafte und wohlthätige Familien unsers Vaterlandes in Städten oder Dörfern, welche gesonnen sind, unentgeldlich das Kind eines fürs Vaterland gefallenen Bürgers in Pflege und Erziehung zu nehmen. — Eine Gesellschaft vaterlandsliebender Bürger in Luzern *) hat beschlossen, das Mittleramt zwischen den unglücklichen Familien und deren künftigen Wohlthatern zu übernehmen.

In diesen Tagen, wo rühmlicher Wettkampf zur Rettung des Vaterlandes alle Herzen entflammt — in diesen Tagen, wo wir der Welt und unsrem Nachkommen durch Beispiel zeigen: was man um Freiheit thun müsse? in diesen Tagen sollten wir der Wittwen und Waisen vergessen, die ihre thranenvollen Blicke auf das Grab desjenigen Helden senken, der auch für uns starb? Nein, o ihr tugendhaften Far-

*) Die litterarische Gesellschaft von Luzern, welche das ganze Geschäft zur Versorgung der Waisen unsrer Vaterlandsverteidiger, der endsgenannten Commission übertragen hat, in ihrer Sitzung vom 29 April.